

## Statuten der Radgenossenschaft der Landstrasse

### Name und Sitz

#### Art. 1

Die Radgenossenschaft der Landstrasse (RG) ist eine Genossenschaft nach Art. 828 OR mit Sitz in Zürich.

### Zweck

#### Art. 2

Die Radgenossenschaft vertritt die Interessen der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz, sowohl des fahrenden wie des sesshaften Tels dieser Minderheiten. Zentrale Aufgabe ist es, eine politische Stimme dieser Minderheiten zu sein und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden zu vertreten. Ziel ist die Anerkennung der Jenischen, Sinti und Roma als nationale Minderheiten.

#### Einzelziele:

Die Radgenossenschaft fördert alle Bestrebungen, welche die Minderheiten stärken:

- Schaffung von Lebensraum – namentlich die Schaffung von Stand und Durchgangsplätzen,
- Soziale Unterstützung - durch Beratung und Vermittlung,
- Förderung der Kultur – mit Veranstaltungen, mit der Organisation der Feckerchilbi, Führung eines Dokumentationszentrums
- Förderung der Bildung – Integration in den regulären Schulen und Unterstützung während der Reise
- Förderung der Minderheitensprachen – Schaffung von Lernmöglichkeiten für Minderheitenangehörige
- Vernetzung der Organisationen der Minderheiten – auf dem Boden der demokratischen Auseinandersetzung
- Pflege der Beziehungen mit den Behörden – und Eintreten für einen respektvollen Verkehr auf Augenhöhe
- Pflege der internationalen Beziehungen; die Radgenossenschaft versteht sich als Teil der internationalen Roma-Bewegung
- Förderung und Erhalt der jenischen Sprache.

### Mittel

#### Art. 3

Die Radgenossenschaft finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und die Subvention des Bundes

- Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben; Eingänge bis Ende September gelten für das laufende Jahr.

Die Geschäftsstelle besorgt im Auftrag des Verwaltungsrates die Buchführung und bereitet die Budgetierung und den Rechnungsabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen vor.

Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Aktivitäten den zu erwartenden Erträgen angepasst werden.

Abschreibungen und Rückstellungen müssen vorgenommen werden, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken. Überflüssig gewordene Rückstellungen sind aufzulösen.

Finanzhilfe an Mitglieder kann nur in Einzelfällen durch Beschluss des Verwaltungsrates geleistet werden.

## Mitgliedschaft

### Art. 4

Mitglieder können Angehörige der Jenischen, Sinti und Roma werden.

Mitglieder können im Weiteren auch Freunde dieser Minderheiten werden. Sie geniessen alle Rechte ausser die Nutzung der Stand- und Durchgangsplätze.

Die Mitgliedschaft soll leicht zugänglich sein; sie wird gültig durch Bezahlung des Jahresbeitrages und Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Verwaltung innert drei Monaten.

Ein Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung für ein Familienmitglied ist möglich mittels schriftlicher Ermächtigung.

Ein Gesuch für Mitgliedschaft in der Radgenossenschaft kann vom Verwaltungsrat nach Besprechung ohne Begründung abgelehnt werden.

Bei Verstössen gegen die Interessen der Radgenossenschaft kann ein Mitglied durch den Beschluss des Verwaltungsrates aus der RG ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die GV offen.

## Die Organe der RG

### Art. 5

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Verwaltungsrat
3. die Geschäftsstelle
4. die Revisionsstelle
5. Der Beirat

## Die Generalversammlung

### Art. 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung der RG wird alljährlich von der Verwaltung innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen.

In die Befugnisse der GV fallen:

Die Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, die Abnahme der Bilanz, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes der Revisionsstelle sowie die Entlastung des Verwaltungsrates,

die Kenntnisnahme des Jahresprogramms,

die Bewilligung des Budgets,

die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Verwaltungsrat der GV zur Beschlussfassung unterbreitet,

die Annahme und Abänderung der Statuten,

die Auflösung der RG.

Jedes anwesende Mitglied kann höchstens ein nichtanwesendes Mitglied vertreten.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Soll über eine Abänderung der Statuten beschlossen werden, ist mit der Einladung zur GV über den wesentlichen Inhalt der beantragten Abänderung zu informieren.

Für die Auflösung der Radgenossenschaft bedarf es eines qualifizierten Mehr von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und der Präsident sind wieder wählbar.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die im Geschäftsjahr der Verwaltung angehört haben, kein Stimmrecht.

## Der Verwaltungsrat

### Art. 7

Der Verwaltungsrat (VR) bildet die Verwaltung der Radgenossenschaft.

Der VR besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern.

Der VR tritt in der Regel drei- bis viermal jährlich zusammen; er pflegt in der Zwischenzeit möglichst intensive informelle Kontakte

Der VR ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Beschlüsse im Korrespondenzverfahren sind zulässig.

Der VR hat folgende Aufgaben:

Er leitet die Radgenossenschaft und vertritt sie nach aussen,

er hat die Geschäfte der GV vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen,

er ist dafür besorgt, dass von den Sitzungen der Generalversammlung und des VR Protokolle geführt werden,

er ist für die vorschriftsgemässe Führung der Jahresrechnung, der Bilanz und deren Überweisung an die Revisionsstelle verantwortlich,

er legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest,

er stellt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle an,

er organisiert und beaufsichtigt die Geschäftsstelle,

er bestimmt den Umfang der regulären Dienstleistungen der Geschäftsstelle,

er lässt sich in regelmässigen Abständen von der Geschäftsstelle über den Gang der Geschäfte und die Einhaltung des Budgets informieren,

er erstellt und beschliesst das interne Geschäftsreglement über Finanzkompetenzen, Unterschriftenregelung, Spesenentschädigungen und Honorierung der Geschäftsstelle samt Hilfskräften,

er entscheidet insbesondere, ob der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle die Zeichnungsberechtigung (Kollektivunterschrift zu zweien) gewährt werden soll,

er ist dafür besorgt, dass die Eintragungen im Handelsregister stets à jour sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen ein Bindeglied zu den Angehörigen der Minderheiten in ihrem Umfeld dar.

## Der Präsident

### Art. 8a

Der Präsident der Radgenossenschaft ist die Leitfigur der Radgenossenschaft. Er soll ein Angehöriger der Minderheit sein. Er vertritt die Radgenossenschaft nach aussen. Er leitet die Geschäfte der Radgenossenschaft.

Der Präsident leitet die Geschäfte der RG. Er hat die GV und die Sitzungen der VR einzuberufen und zu leiten.

Der Präsident leitet das Sekretariat.

### Art. 8b

Als Präsident gewählt werden kann nur eine Person, die schon vier Jahre im Verwaltungsrat mitgearbeitet hat. Neuwahlen des Verwaltungsrates sollen nicht zusammenfallen mit der Wahl des Präsidenten.

## Die Geschäftsstelle

### Art. 9

Die Geschäftsstelle besteht aus dem Präsidenten, dem angestellten Geschäftsführer und den Mitarbeitenden des Sekretariats.

Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des Verwaltungsrates die laufenden Geschäfte. Die Verwaltung erstellt das interne Geschäftsreglement über Finanzkompetenzen, Spesenentschädigungen und Honorierung von Geschäftsstelle und Hilfskräften.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird vom VR bestimmt und kann daher nicht Mitglied des VR sein.  
Der Geschäftsführer unterstützt den Präsidenten und den Verwaltungsrat in der Führung der Geschäfte, namentlich im Bereich der Finanzen und der Korrespondenz.  
In der Regel nimmt der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin an den VR-Sitzungen ohne Stimmrecht teil und führt das Protokoll, falls dies vom VR gewünscht wird.

### **Die Revisionsstelle**

#### Art. 10

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der RG jährlich und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.  
Die Revision wird einer von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB zugelassenen privaten Revisionsstelle oder einer öffentlichen Revisionsstelle übertragen.

### **Der Beirat**

#### Art. 11

Es kann ein Beirat eingerichtet werden.  
Vertreter befreundeter jenuischer, sintischer und Roma-Organisationen oder ausgewählte Persönlichkeiten können in den Beirat gewählt werden.  
Die Berufung in den Beirat erfolgt durch den Präsidenten und bedarf der Zustimmung des VR.  
Beiräte können zu Sitzungen des VR eingeladen werden. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

#### Art. 12

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### **Haftung**

#### Art. 13

Für die Verbindlichkeiten der RG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

### **Auflösung**

#### Art. 14

Die RG wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder dies beschliessen. Die Verwaltung erfüllt dann die sozialen Verpflichtungen, die infolge einer Auflösung entstehen können.  
Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird so angelegt und verwaltet, dass es jederzeit wieder seinem Zweck laut Art. 2 dieser Statuten zugeführt werden kann.  
Beiträge werden weder bei einzelnen Austritten noch bei Beendigung der RG zurückerstattet.

Einstimmig angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 5. März 2016 und ergänzt am 17. März 2018

Daniel Huber  
Präsident

Willi Wottreng  
Geschäftsführer